

99089045007000, 99089045007000

Ausnahme für das Abbrennen privater Kleinf Feuerwerke außerhalb des Jahreswechsels beantragen

Heruntergeladen am 19.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9552066/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089045007000, 99089045007000
Leistungsbezeichnung I	Ausnahme für das Abbrennen privater Kleinf Feuerwerke außerhalb des Jahreswechsels beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausnahme für das Abbrennen privater Kleinf Feuerwerke außerhalb des Jahreswechsels beantragen
Typisierung	3b

Modul	Sachverhalt
Handlungsgrundlage(n)	- https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/_24.html
Teaser	Privatpersonen, die an einem anderen Tag, als dem Jahreswechsel, Feuerwerkskörper abbrennen möchten, benötigen eine Ausnahmegenehmigung.
Volltext	<p>Von Privatpersonen über 18 Jahren dürfen pyrotechnische Gegenstände nur zum Jahreswechsel (31. Dezember/1. Januar) abgebrannt werden. Dies betrifft Feuerwerkskörper der Klasse II beziehungsweise nach neuer Bezeichnung pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 („Silvesterfeuerwerk“).</p> <p>Eine Ausnahmegenehmigung benötigen Sie, wenn Sie als Privatperson (das heißt, ohne im Besitz einer Erlaubnis nach §§ 7, 27 Sprengstoffgesetz beziehungsweise eines Befähigungsscheins gemäß § 20 Sprengstoffgesetz zu sein) zu einem anderen Zeitraum (das heißt, zwischen dem 2. Januar und 30. Dezember) selbst Feuerwerkskörper (Klasse II/Kategorie F2) abbrennen möchten.</p> <p>Die Ausnahmegenehmigung kann aus begründetem Anlass (zum Beispiel Goldene Hochzeit) erteilt werden; es besteht jedoch kein Rechtsanspruch darauf. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.</p> <p>Wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt, so wird diese öffentlich bekannt gegeben.</p>
Begriffe im Kontext	
Bearbeitungsdauer	
Fristen	Erst nachdem Ihnen die Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, dürfen Sie Feuerwerkskörper der Klasse II/Kategorie F2 in einem Feuerwerksbetrieb erwerben.
Formulare + Objekt Formular	<p>Der Antrag ist formlos, aber schriftlich zu stellen. Er muss folgende Informationen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> * Anlass, * Datum und * Abbrennort des Feuerwerks.
Kurztext	

weiterführende

Informationen

**Hinweise
(Besonderheiten)**

Auch mit einer solchen Ausnahmegenehmigung dürfen Privatpersonen keine Feuerwerkskörper der Klasse III/Kategorie F3 (Mittelfeuerwerk), IV/F4 (Großfeuerwerk) oder T/P1, P2, T2, T2 (pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke oder Bühnenfeuerwerk) abbrennen.

Besitzer einer Erlaubnis beziehungsweise eines Befähigungsscheins gemäß Sprengstoffgesetz (§§ 7, 27, 20 SprengG) müssen Feuerwerke der Klasse II/Kategorie F2 in der Zeit zwischen 2. Januar und 30. Dezember vorab schriftlich anzeigen. Feuerwerke der Klasse III/Kategorie F3, IV/F4, T / P1, P2, T1, T2 müssen ganzjährig vorab schriftlich angezeigt werden. Hierbei gilt gemäß § 23 der 1. SprengV eine Frist von zwei Wochen vor Abbrand des Feuerwerks; in unmittelbarer Nähe zu Eisenbahnanlagen, Flughäfen oder Bundeswasser-/Seeschiffahrtsstraßen gilt eine Frist von 4 Wochen.

Rechtsbehelf

**fachlich freigegeben
durch**

**fachlich freigegeben
am**

Lagen Portalverbund Veranstaltungen und Feste (1110100), Messen, Straßenfeste und Sonderveranstaltungen (2150100)

zuständige Stelle

Ansprechpunkt An die Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung (Ordnungsamt), in deren Bezirk das Feuerwerk abgebrannt werden soll.
